Einkommensteuererklärung 2012/2013

Schritt-für-Schritt-Leitfaden für Ihre Steuererklärung 2012, Vereinfachte Steuererklärung 2012 für Arbeitnehmer, Steuer-Spar-Tipps, Stichwortverzeichnis, Mustervorlagen, Einkommensteuertabellen 2012 und Amtliche Erklärungsvordrucke 2012

Bearbeitet von
StB Hans Günter Christoffel, Wolfgang Geiß

22. Auflage 2013. Buch. 704 S. Kartoniert
ISBN 978 3 648 02966 4

Steuern > Steuerrecht allgemein, Gesamtdarstellungen

Zu Inhaltsverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

3 Vorsorgeaufwendungen und Altersvorsorgebeiträge

3.1 Basisversorgung und sonstige Vorsorgeaufwendungen (Anlage Vorsorgeaufwand)

68 Die in der **Anlage Vorsorgeaufwand** aufzuführenden Versicherungsbeiträge werden Vorsorgeaufwendungen genannt. Zusätzlich ist in der **Anlage AV** anzugeben, ob ein Sonderausgabenabzug für **Altersvorsorgebeiträge** im Zusammenhang mit der Riester-Rente getrennt für den Steuerzahler und seine Ehefrau geltend gemacht wird. Für Vorsorgeaufwendungen wird im Lohnsteuer-Abzugsverfahren eine Vorsorgepauschale berücksichtigt. Diese Vorsorgepauschale deckt bei weitem nicht Ihre gesamten Vorsorgeaufwendungen ab. Tragen Sie daher die **tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen** in den Vordruck ein.

Versicherungsbeiträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, z. B. steuerfreier Arbeitslohn bei einer **Auslandstätigkeit**, können nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Darüber hinaus sind Ihre Versicherungsbeiträge zu kürzen, wenn Sie hierfür steuerfreie Zuschüsse erhalten haben oder wenn die Versicherung **2011 Beiträge zurückerstattet** oder Gewinnanteile an Sie ausgezahlt hat.

Höchstbeträge

69 Versicherungsbeiträge können nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben abgezogen werden. Dabei wird unterschieden zwischen Beiträgen zugunsten Ihrer **Altersvorsorge** (sog. Basisversorgung) und den sonstigen **Vorsorgeaufwendungen**.

70 Zur **Basisversorgung** gehören Beiträge zu

- gesetzlichen Rentenversicherungen (**einschließlich** Arbeitgeberanteil),
- landwirtschaftlichen Alterskassen,
- berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den allgemeinen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, und
- bestimmten eigenen Rentenversicherungen, die nur eine Rentenzahlung frühestens ab dem 60. Lebensjahr vorsehen und deren Laufzeit nach dem 31.12.2004 beginnt (sog. Rürup-Rente).

Ihre **Beiträge zur Basisversorgung** können Sie nur in Höhe von **72 %**, maximal bis zu einem **Höchstbetrag von 14.400 €**, für einen Ledigen abziehen. Im Fall der Zusammenveranlagung verdoppelt sich der Höchstbetrag auf **28.800 €**.

71 Neben diesem Höchstbetrag steht Ihnen für die **sonstigen Vorsorgeaufwendungen** ein **weiterer Höchstbetrag von 2.800 €** zu, der sich allerdings bei Steuerzahlern, die steuerfreie Zuschüsse zu ihrer Krankenversicherung oder Beihilfen zu ihren Krankheitskosten erhalten, **auf 1.900 € ermäßigt**. Im Rahmen dieses Höchstbetrags können Beiträge berücksichtigt werden zur

- Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung,

- freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung,
- Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht und Laufzeitbeginn sowie erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005,
- Kapitallebensversicherung mit mindestens 12 Jahren Laufzeit und Laufzeitbeginn sowie erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005,
- Unfallversicherung,
- privaten und Kfz-Haftpflichtversicherung sowie
- Risikoversicherung, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsieht.

Für geleistete Altersvorsorgebeiträge (sog. Riester-Rente) können Sie einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen. Fügen Sie für diese Zwecke Ihrer Einkommensteuererklärung 2011 die **Anlage AV** sowie die dafür erforderlichen Bescheinigungen über die geleisteten Altersvorsorgebeiträge bei. Weitere Einzelheiten zur Anlage AV ➜ Tz 81.

Gesetzliche Rentenversicherung und vergleichbare Versicherungen

72 In die **Zeile 4** ist der **Arbeitnehmeranteil** zu gesetzlichen Rentenversicherungen und an berufsständische Versorgungseinrichtungen einzutragen. Diese Beiträge übernehmen Sie in der Regel aus **Zeile 23 a/b** Ihrer Lohnsteuerbescheinigung. Achten Sie darauf, dass im Fall der Zusammenveranlagung die Beiträge für Sie und Ihren Ehegatten getrennt anzugeben sind. Den entsprechenden **Arbeitgeberanteil** zu gesetzlichen Rentenversicherungen geben Sie in **Zeile 8** an; auch diesen können Sie in der Regel Ihrer Lohnsteuerbescheinigung entnehmen, und zwar aus **Zeile 22 a/b**. Haben Sie im Rahmen Ihrer geringfügigen Beschäftigung den pauschalen Arbeitgeberanteil von 15 %, der in der Pauschalabgabe Ihres Arbeitgebers von 30 % enthalten ist, durch eigene Beiträge aufgestockt, können Sie den Arbeitnehmeranteil in **Zeile 6** und den pauschalen Arbeitgeberanteil in **Zeile 10** eintragen. Meist lohnt dies sich nicht, weil Ihnen für den Arbeitnehmeranteil lediglich 72 % der Beiträge als Sonderausgaben berücksichtigt werden, der Arbeitgeberanteil dagegen in voller Höhe gegengerechnet wird. Wegen weiterer Einzelheiten ➜ Tz 508.

73 Aufwendungen für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtung oder zur landwirtschaftlichen Alterskasse sind in **Zeile 5** einzutragen, wenn Sie kein Arbeitnehmer sind oder Ihr Arbeitgeber die Beiträge nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung ausweist, weil Sie die Beiträge direkt an die Einrichtung leisten. In diesem Fall sind die Beiträge laut **Zeile 5** um die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse zu mindern, wobei die entsprechenden Arbeitgeberzuschüsse in **Zeile 9** einzutragen sind.

Sollten Sie freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sein oder als Nichtarbeitnehmer Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten, z. B. als selbstständige Hebamme oder als Künstler, geben Sie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in **Zeile 6** an.

Sollten Sie sich für eine **eigene kapitalgedeckte Rentenversicherung nach Rürup** entschieden haben, können Sie die Beiträge als Sonderausgaben in **Zeile 7** eintragen. Rürup bedeutet: Der Versicherungsvertrag darf nur Leistungen in Form einer monatlichen, auf Ihr Leben bezogenen lebenslangen Leibrente vorsehen, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnen darf. Eine ergänzende Absicherung von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Hinterbliebenenversorgung ist unschädlich. Die Ansprüche dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht kapitalisier-

bar sein und es darf darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen. Dies gilt auch für Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen und nicht steuerlich gefördert worden sind. Die Berücksichtigung dieser Beiträge setzt außerdem voraus, dass Sie gegenüber dem Anbieter schriftlich darin einwilligen, dieser dürfe unter Angabe Ihrer Identifikationsnummer und der Vertragsdaten die Höhe Ihrer Beiträge der Zentralen Stelle – ein Hilfsorgan der Finanzverwaltung – übermitteln. Beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die Einwilligung für das Beitragsjahr 2011 spätestens bis zum 31.12.2013 bei der Versicherungsgesellschaft vorliegen muss. Die Einwilligung gilt auch für die folgenden Beitragsjahre, wenn Sie die Einwilligung nicht vor Beginn des jeweiligen Beitragsjahrs schriftlich gegenüber dem Anbieter widerrufen. Ansonsten gilt: **Ohne Einwilligung kein Sonderausgabenabzug**.

Kranken- und Pflegeversicherung

74 Bei den sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist der Sonderausgabenabzug auf einen Höchstbetrag begrenzt, der nur dann überschritten werden kann, wenn die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zur **Grundversorgung** abzüglich des Anteils „Krankengeld“ höher sind. Der Höchstbetrag ist davon abhängig, ob Krankheitskosten oder Beiträge für eine Krankenversicherung ausschließlich aus eigenen Mitteln bestritten werden (**Höchstbetrag 2.800 €**) oder ob steuerfreie Leistungen gewährt werden oder zumindest Anteile der Krankheitskosten von dritter Seite übernommen werden (**Höchstbetrag 1.900 €**).

Steuerfreie Leistungen, die zu dem ermäßigten Höchstbetrag von 1.900 € führen, sind z. B. der Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern, entsprechende Zuschüsse des Arbeitgebers bei freiwillig gesetzlich oder privat krankenversicherten Arbeitnehmern, Beitragsteile der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen, Beihilfeansprüche von Beamten, Beiträge der Künstlersozialkasse und Beiträge zur Förderung in Kindertagespflege. Für den Ansatz des ermäßigten Höchstbetrags reicht es aus, wenn die vorgenannten Leistungen für mindestens **einen Teil des Jahres** oder bei mehreren Einkünften für **mindestens eine Einkunftsquelle** erbracht werden. In **Zeile 11** ist dann zu Kz. 307 eine „1“ einzutragen, im Fall der Zusammenveranlagung für den Ehegatten eine „1“ zu Kz. 407.

WICHTIG

Bei Ehegatten, die über ihren Ehepartner versichert sind, z. B. in der gesetzlichen Krankenversicherung, richtet sich die Eintragung danach, ob bei dem Ehepartner mit „ja“ geantwortet wurde.

Auch ein nicht berufstätiger Ehegatte eines Arbeitnehmers, der sich von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht hat befreien lassen, hat die Frage mit „ja“ zu beantworten, wenn er ansonsten über den berufstätigen Ehegatten familienversichert gewesen wäre. Unerheblich ist in diesem Fall, ob der nicht berufstätige Ehegatte einen eigenen Krankenversicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Ein Ehegatte, der keinen eigenen Beihilfeanspruch hat, z. B. der Ehegatte eines Beamten, und der auch nicht selbst krankenversicherungspflichtig ist, beantwortet die Frage in **Zeile 11** mit „nein“. Bei geringfügig Beschäftigten ist ebenfalls eine „2“ für „nein“ einzutragen, soweit keine unentgeltliche Familienversicherung über den Ehegatten erfolgt.

Die tatsächlich geleisteten Beiträge zur privaten und gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich Zusatzbeitrag und zur gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) für eine Absicherung auf sozialhilfegleichem Versorgungsniveau (**Basisabsicherung**) werden in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt. Es ist daher innerhalb der sonstigen Vorsorgeaufwendungen zwischen den Basis-Krankenversicherungsbeiträgen und den gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträgen einerseits und denjenigen Beiträgen oder Beitragsanteilen zu unterscheiden, mit denen ein darüber hinausgehendes Absicherungsniveau erreicht wird. Bei den zuletzt genannten Beiträgen handelt es sich z. B. um solche für Wahlleistungen, wie z. B. Chefarztbehandlung, Einzelzimmer oder Zahnimplantate.

WICHTIG

Haben Sie in die Datenübermittlung durch das Krankenversicherungsunternehmen, den Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse an die Finanzverwaltung eingewilligt oder sind Sie Arbeitnehmer oder Rentner und werden die Daten deshalb grundsätzlich bereits mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bzw. Rentenbezugsmitteilung an die Finanzverwaltung übermittelt, nehmen Sie die Eintragungen zur Basisabsicherung als gesetzlich Krankenversicherter in den **Zeilen 12 bis 30 und 37** oder als privat Krankenversicherter in den **Zeilen 31 bis 37** vor.

Beitragsanteile für Wahlleistungen geben Sie als gesetzlich Krankenversicherter in der **Zeile 30** und als privat Krankenversicherter in den **Zeilen 35 und 36** an. Haben Sie als Versicherungsnehmer Ihren eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Ihr Kind, für das kein Anspruch auf Freibeträge für Kinder oder Kindergeld besteht, im Rahmen einer privaten Krankenversicherung als versicherter Person mitversichert, nehmen Sie die Eintragungen zur Basisabsicherung in den **Zeilen 38 bis 42** und zu den Wahlleistungen in **Zeile 43** vor. In diesem Zusammenhang sind neben den im Jahr 2011 geleisteten Beiträgen auch die in diesem Jahr erstatteten Beiträge zur Basisabsicherung einzutragen.

Bei Arbeitnehmerbeiträgen zu Krankenversicherungen laut Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung ergibt sich grundsätzlich aus den Krankenversicherungsbeiträgen ein Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird. Für diese Leistungen sind die Krankenversicherungsbeiträge um 4 % zu kürzen; insoweit handelt es sich nicht um existenznotwendige Ausgaben. Sollten die Krankenversicherungsbeiträge keinen Beitragsanteil für ein Krankengeld enthalten, sind in den **Zeilen 14 bzw. 17** die Beiträge einzutragen, die keinen Anspruch auf Krankengeld begründen.

Sind von Ihnen Zusatzbeiträge zu Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung geleistet worden, sind diese Beiträge in **Zeile 13** einzutragen. Die Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung entnehmen Sie der Nr. 26 der Lohnsteuersteuerbescheinigung; sie sind in **Zeile 15** anzugeben.

Schließlich will das Finanzamt von Ihnen noch wissen, ob Sie in 2011 Beitragsrückerstattungen zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung erhalten haben. Diese sind in **Zeile 16** anzugeben. Die Versicherungsträger sind verpflichtet, neben den in 2011 gezahlten Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung auch die Beitragsrückerstattungen dem Finanzamt zu melden. Es lohnt sich also nicht, die Beitragsrückerstattungen „zu vergessen“.

In **Zeile 18** sind die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung einzutragen. Hier haben z. B. Rentner ihre Beiträge anzugeben. Auch hier wird in **Zeile 19** nach Zusatzbeiträgen und in **Zeile 20** nach Beiträgen zur Krankenversicherung gefragt, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt. Beiträge zu sozialen Pflegeversicherungen sind gesondert in **Zeile 21** einzutragen. Darüber hinaus will auch hier das Finanzamt wissen, was in 2011 an Beiträgen zur Kranken- bzw. sozialen Pflegeversicherung zurückerstattet wurde (**Zeile 22**). In **Zeile 23** sind dann die auf die Beitragsrückerstattungen entfallenden Beitragsanteile zur Krankenversicherung einzutragen, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt. Die Zuschüsse zu den Beiträgen zu Krankenversicherungen bzw. Pflegeversicherungen, z. B. von der Deutschen Rentenversicherung, sind in **Zeile 24** zu vermerken.

In den **Zeilen 25 bis 29** sind die Beiträge zu einer ausländischen Krankenversicherung, die mit einer inländischen gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar ist, anzugeben. Auch hier interessieren die Beiträge zu Krankenversicherungen, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt (**Zeile 26**) sowie die Beitragsrückerstattungen, wobei die erstatteten Beiträge in **Zeile 28** und die darin enthaltenen Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung in **Zeile 29** einzutragen sind.

In **Zeile 30** sind über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge zu Krankenversicherungen, z. B. für Wahlleistungen, anzugeben.

75 Beiträge zur **privaten Kranken- und Pflegeversicherung** sind in den **Zeilen 31 bis 36** anzugeben. Dabei gilt folgende Unterteilung:

- **Zeile 31**: Beiträge zur Basisabsicherung ohne Wahlleistungen,
- **Zeile 32**: Beiträge zu Pflege-Pflichtversicherungen,
- **Zeile 33**: Beitragsrückerstattungen in 2011,
- **Zeile 34**: Zuschuss zu den Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträgen von dritter Seite,
- **Zeile 35**: Beiträge z. B. für Wahlleistungen und Zusatzversicherungen abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge,
- **Zeile 36**: Beiträge zu zusätzlichen Pflegeversicherungen, ohne Pflege-Pflichtversicherung, abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge.

WICHTIG

! Steuerfreie Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen mindern die abziehbaren Beiträge. Sie sind in der Anlage Vorsorgeaufwand gesondert anzugeben. Die steuerfreien Zuschüsse des Arbeitgebers zu Ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entnehmen Sie der Nr. 24 der Lohnsteuerbescheinigung und tragen sie in **Zeile 37** ein. Steuerfreie Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, z. B. von der Künstlersozialkasse oder der Deutschen Rentenversicherung Bund oder solche, die von der Besoldungsstelle während der Elternzeit oder an Wehrpflichtige gewährt werden, sind in den **Zeilen 24 oder 34** anzugeben.

Beiträge können grundsätzlich beim Versicherungsnehmer berücksichtigt werden. In Fällen, in denen Sie als Versicherungsnehmer auch die Beiträge zur Kranken- und Pflege-

versicherung des von Ihnen mitversicherten Kindes, für das Sie **keinen Anspruch** auf Freibeträge für Kinder oder Kindergeld haben, oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin geltend machen, können Sie die entsprechenden Eintragungen in den **Zeilen 38 bis 43** vornehmen.

Arbeitslosen-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung

Neben dem im Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag enthaltenen Pflichtbeitrag zur Arbeitslosenversicherung (**Zeile 44**) können Sie in **Zeile 46** Ihre Beiträge zu einer eigenen Arbeitslosenversicherung sowie in **Zeile 47** Ihre Beiträge zu eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen eintragen. **76**

In **Zeile 45** ist in den Fällen, in denen Sie der Datenübermittlung widersprochen haben, der Gesamtbeitrag an Kranken- und Pflegeversicherungen zu Kz. 371 bzw. Kz. 471 anzugeben. Beiträge zu zusätzlichen Pflegeversicherungen sind nur in **Zeile 36** einzutragen.

Unfallversicherung

Beiträge **zu privaten Unfallversicherungen** sind in **Zeile 48** einzutragen. Werden nur berufsbedingte Risiken abgedeckt (bei Arbeitnehmern selten), sind diese Beiträge Werbungskosten. Sind sowohl private als auch berufliche Risiken versichert, sind die Beiträge in der Regel je zur Hälfte als Sonderausgaben und Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigen (➜ Tz 518). Die **Kraftfahrzeug-Insassen-Versicherung** ist ebenfalls eine Unfallversicherung. Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr sind Lebensversicherungen (➜ Tz 79). In **Zeile 48** sind auch Beiträge zu Risiko-Lebensversicherungen einzutragen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen. Beiträge zu Witwen-, Waisen- und Sterbekassen können ebenfalls hier angegeben werden. **77**

Haftpflichtversicherung

In **Zeile 48** werden auch Beiträge für **private Haftpflichtversicherungen** eingetragen. Haben Sie 2011 eine **Beitragsrückvergütung** erhalten, ist diese gesondert anzugeben und von den Beitragszahlungen abzuziehen. Beiträge zu **Kasko-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherungen** sind **nicht abziehbar**. **78**

Renten- und Lebensversicherungen

In **Zeile 49** tragen Sie Beiträge zu **Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht** und **Kapitallebensversicherungen** mit einer Laufzeit von mindestens **12 Jahren** ein, wenn die Laufzeit dieser Versicherung vor dem 1.1.2005 begonnen hat und mindestens ein Versicherungsbeitrag vor dem 1.1.2005 entrichtet wurde. Hierhin gehören auch Ausbildungs- und Aussteuerversicherungen sowie Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr. **79**

WICHTIG

Fondsgebundene Lebensversicherungen und von anderen Personen abgeschlossene entgeltlich erworbene Lebensversicherungen sind nicht begünstigt und daher nicht in **Zeile 49** einzutragen.

In **Zeile 50** tragen Sie **Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht** ein. Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen, einschließlich der von Ihrem Arbeitgeber für Sie

erbrachten Zukunftssicherungsleistungen (z. B. an Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes), die zu Ihren Lasten besteuert worden sind, also nicht steuerfrei gezahlt oder vom Arbeitgeber pauschal besteuert wurden, sind in **Zeile 50** einzutragen, wenn bei Fälligkeit der Leistungen ausschließlich Rentenzahlungen vereinbart wurden. Besteht dagegen ein Kapitalwahlrecht, sind die Beiträge in **Zeile 49** einzutragen.

TIPP

Achten Sie auf eine genaue Zuordnung Ihrer Versicherungsbeiträge entweder zu **Zeile 4** oder zu den **Zeilen 49 und 50**. Denn das, was in **Zeile 49** an Versicherungsbeiträgen eingetragen wird, berücksichtigt das Finanzamt im Rahmen der Höchstbetragsberechnung nur **mit 88 % der Beiträge**. Ihr Arbeitnehmeranteil in **Zeile 4** und die Beiträge in **Zeile 50** werden dagegen zu 100 % angesetzt.

Ergänzende Angaben zu den Vorsorgeaufwendungen

80 In welcher Höhe die Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden können (Kürzung des Vorwegabzugs ➜ Tz 526), hängt von den Angaben in den **Zeilen 51 bis 55** ab.

Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer (Regelfall) müssen hier keine Angaben machen. Betroffen von den Eintragungen sind aber Arbeitnehmer, die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahres 2011 nicht rentenversicherungspflichtig waren, insbesondere

- Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten, beamtete Pensionäre und ihre Hinterbliebenen,
- weiterbeschäftigte Altersrentner, Werkspensionäre mit Altersrente,
- Geistliche oder andere Personen mit beamtenähnlichen Versorgungsansprüchen,
- Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

Die vorstehenden Angaben sind im Fall der Zusammenveranlagung für Sie und Ihren Ehegatten getrennt zu machen.

3.2 Altersvorsorgebeiträge (sog. Riester-Rente) – Anlage AV

81 Der Aufbau einer freiwilligen **privaten** oder **betrieblichen Altersvorsorge** wird seit 2002 durch steuerliche Maßnahmen gefördert, und zwar zum einen durch die **Altersvorsorgezulage** und zum anderen durch einen **zusätzlichen Sonderausgabenabzug**. Für die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung genügt es, wenn **im Laufe des Jahres 2011** begünstigte **Altersvorsorgebeiträge gezahlt** wurden.

WICHTIG

Bei Ehegatten, die jeder einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben, sind die Angaben für **jeden Ehegatten** getrennt zu machen.

Haben Sie Beiträge in einen **zertifizierten Altersvorsorge-Vertrag eingezahlt**, können diese wie folgt steuerlich berücksichtigt werden:

- Sie können für die Beiträge eine **Altersvorsorgezulage** bei Ihrem **Anbieter beantragen**. Darüber hinaus können Sie einen **zusätzlichen Sonderausgabenabzug** geltend

machen. Dazu müssen Sie Ihre Angaben als unmittelbar Begünstigter in den **Zeilen 10 bis 19** machen und als mittelbar Begünstigter in **Zeile 20**.

WICHTIG

Für Ihre Beiträge zu einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag können Sie eine Altersvorsorgezulage beantragen. Darüber hinaus können Sie mit der Anlage AV einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen. Bei der Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung prüft das Finanzamt, ob eine zusätzliche steuerliche Förderung in Form des Sonderausgabenabzugs in Betracht kommt. Dies setzt voraus, dass Sie gegenüber dem Anbieter des Altersvorsorgevertrags eingewilligt haben, dass dieser die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der steuerlichen Identifikationsnummer und der Zulage- oder Sozialversicherungsnummer (**Zeile 4**) per **Datenfernübertragung an** die **Finanzverwaltung** übermitteln. Haben Sie Ihren Anbieter bevollmächtigt, für Sie die Altersvorsorgezulage jährlich zu beantragen, müssen Sie für diese Altersvorsorgeverträge keine gesonderte Einwilligung zur Datenübermittlung für den Sonderausgabenabzug abgeben. Bei Zugehörigkeit zu einer landwirtschaftlichen Alterskasse bzw. zu einer Alterskasse für den Gartenbau geben Sie in **Zeile 5** Ihre Mitgliedsnummer, und zwar getrennt für Sie und Ihren Ehegatten, an.

Stellt sich bei der Veranlagung zur Einkommensteuer 2011 heraus, dass der Sonderausgabenabzug günstiger ist, werden Ihre gesamten Aufwendungen einschließlich Ihres Anspruchs auf Zulage bis zu einem **Höchstbetrag** von **2.100 €** als Sonderausgaben berücksichtigt. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, wird die festgesetzte Einkommensteuer um den Zulagenanspruch erhöht. Für die Erhöhung der Einkommensteuer und den Anspruch auf Zulage kommt es also nicht darauf an, ob tatsächlich eine Zulage gewährt wurde. Wenn Sie die Altersvorsorgezulage bei Ihrem Anbieter nicht beantragen und den vorstehend beschriebenen zusätzlichen Sonderausgabenabzug nicht geltend machen, besteht die Möglichkeit, bestimmte Altersvorsorgebeiträge im Rahmen von Höchstbeträgen zu berücksichtigen (vgl. hierzu **Zeilen 48 bis 50** der **Anlage Vorsorgeaufwand**).

WICHTIG

Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten steht der Sonderausgabenabzug jedem Ehegatten zu, wenn beide zum unmittelbar begünstigten Personenkreis für die Altersvorsorgezulage rechnen (➜ Tz 82). Es ist allerdings nicht möglich, den von einem Ehegatten nicht ausgeschöpften Sonderausgabenhöchstbetrag von 2.100 € auf den anderen Ehegatten zu übertragen. Gehört nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte nur **mittelbar begünstigt** (➜ Tz 83), können die Altersvorsorgebeiträge des mittelbar begünstigten Ehegatten insoweit berücksichtigt werden, als der Sonderausgabenhöchstbetrag durch die vom unmittelbar begünstigten Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge sowie die zu berücksichtigende Zulage noch nicht ausgeschöpft wird.

Wollen Sie für geleistete Altersvorsorgebeiträge einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen, tragen Sie in **Zeile 7** die Anzahl der Riester-Verträge ein, für die vom Anbieter Altersvorsorgebeiträge übermittelt werden. Für Riester-Verträge, für die Sie keine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt oder die Sie widerrufen haben, sind in **Zeile 7** keine Angaben vorzunehmen.

In **Zeile 8** ist die Summe aller Altersvorsorgebeiträge (ohne Zulage) anzugeben, die von Ihrem Anbieter an die Finanzverwaltung übermittelt werden, unabhängig davon, ob es sich um Sparbeiträge oder Tilgungsleistungen handelt. Beiträge zu einem Riester-Vertrag, für den keine Datenübermittlung erfolgt, weil Sie nicht in die Datenübermittlung eingewilligt oder weil Sie die Einwilligung widerrufen haben, dürfen hier nicht berücksichtigt werden.

Haben sich gegenüber der Einkommensteuererklärung 2010 Änderungen zu Anbieter-, Vertrags- oder Zertifizierungsnummer Ihrer Riester-Verträge ergeben, tragen Sie in **Zeile 9** eine „1“, andernfalls eine „2“ ein. Wenn sich die Grunddaten Ihrer Riester-Verträge seit der Einkommensteuererklärung 2010 verändert haben, kann die Einkommensteuerveranlagung 2011 erst vollständig durchgeführt werden, wenn die von Ihrem Anbieter zu übermittelnden Daten dem Finanzamt vorliegen und Sie eine von Ihrem Anbieter ausgestellte Bescheinigung vorgelegt haben. Der Anbieter stellt Ihnen in der Regel nur dann eine Bescheinigung aus, wenn er die Daten nicht rechtzeitig übermitteln kann.

WICHTIG

! Die Berücksichtigung der Altersvorsorgebeiträge im Rahmen des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs setzt voraus, dass Sie gegenüber dem Anbieter Ihres Altersvorsorgevertrags schriftlich und fristgemäß, d.h. für das Beitragsjahr 2011 spätestens bis zum **31.12.2013**, eingewilligt haben, dass dieser die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der steuerlichen Identifikationsnummer und der Zulage- und Sozialversicherungsnummer per Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung übermittelt. Haben Sie Ihren Anbieter bevollmächtigt, für Sie die Altersvorsorgezulage jährlich zu beantragen, oder haben Sie in der Vergangenheit in die Datenübermittlung eingewilligt und haben diese Einwilligung vor Beginn des Beitragsjahres nicht widerrufen, müssen Sie für diese Altersvorsorgeverträge **keine gesonderte Einwilligung zur Datenübermittlung** für den Sonderausgabenabzug abgeben. Mit Abgabe der Anlage AV wird für alle übermittelten Altersvorsorgebeiträge der zusätzliche Sonderausgabenabzug geltend gemacht. Sollten Sie dies **nicht für alle Altersvorsorgeverträge** wünschen, dann willigen Sie gegenüber dem Anbieter für diese Verträge nicht in die Datenübermittlung ein oder widerrufen Sie eine bereits erteilte Einwilligung zur Datenübermittlung für diese Verträge. Der **Widerruf** muss **vor Beginn des Beitragsjahres**, für das die Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll, Ihrem Anbieter vorliegen.

Gehören beide Ehegatten zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, ist der Zulagenanspruch beider Ehegatten im Rahmen der Günstigerprüfung anzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn der andere **Ehegatte** der **Datenübermittlung widersprochen** hat.

82 Sie gehören zum **unmittelbar begünstigten Personenkreis**, der neben der Altersvorsorgezulage noch einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug von bis zu 2.100 € beantragen

kann, wenn Sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind – zumindest zeitweise – und in der gesetzlichen Rentenversicherung im Laufe des Jahres 2011 pflichtversichert waren (**Zeile 10** „1" = Ja angeben). Darüber hinaus rechnen zu dem begünstigten Personenkreis

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der **Landwirte** (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
- **Arbeitslose**, die bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeit suchend gemeldet sind und die wegen des zu berücksichtigenden Vermögens oder Einkommens keine Lohnersatzleistung erhalten,
- **Beamte, Richter** und **Berufssoldaten,**
- beurlaubte Beamte, deren Beurlaubungszeit ruhegehaltsfähig ist,
- **sonstige Beschäftigte**, die wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften den Beamten gleichgestellt und damit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind,
- Minister, Senatoren und parlamentarische Staatssekretäre,
- Empfänger einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Beamtenversorgung oder einem ähnlichen Alterssicherungssystem, wenn Sie unmittelbar vor dem Bezug der Leistung einer unmittelbar begünstigten Personengruppe angehörten.

Nicht zum Kreis der **unmittelbar begünstigten Personen** rechnen unter anderem

- Pflichtversicherte einer **berufsständischen Versorgungseinrichtung,**
- freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte,
- Selbstständige ohne Vorliegen einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und
- **geringfügig Beschäftigte,** für die nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird,
- Bezieher einer Vollrente wegen Alters oder Personen, die nach Erreichen einer Altersgrenze eine Versorgung beziehen.

In **Zeile 11** sind die aus der Tätigkeit erzielten **beitragspflichtigen Einnahmen** des Jahres **2010** einzutragen; diese können Sie der Durchschrift der Meldung zur Sozialversicherung entnehmen, die Sie von Ihrem Arbeitgeber erhalten haben. Wenn Sie in den **Zeilen 13 und 14** Eintragungen vornehmen, haben Sie die beitragspflichtigen Einnahmen für diesen Zeitraum des Bezugs der Entgeltersatzleistungen, des sog. Arbeitslosengeldes II oder des tatsächlichen Entgelts nicht anzugeben. **83**

In **Zeile 12** haben Beamte, Richter und Berufssoldaten sowie denen gleichgestellte Personen die Höhe der Besoldung bzw. der Amtsbezüge anzugeben; diese sind aus den Gehaltsmitteilungen für 2010 ersichtlich. Hier tragen Sie auch die während der Beurlaubungszeit bezogenen Einnahmen, z. B. das Arbeitsentgelt aus einer rentenversicherungsfreien Beschäftigung, ein. Auch Einnahmen vergleichbarer Berufsgruppen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde, sind hier einzutragen, z. B. bei Geistlichen, Kirchenbeamten, Lehrern und Erziehern an nicht öffentlichen Schulen und Anstalten.

WICHTIG

Eine Eintragung ist in **Zeile 12** nicht erforderlich, wenn Sie gegenüber der zuständigen Stelle eingewilligt haben, dass Ihr Arbeitgeber diese Beträge an die zuständige Stelle weitergeben darf.

In **Zeile 13** geben Sie die Höhe der **Entgeltersatzleistungen** (ohne Elterngeld) oder sog. Arbeitslosengeld II an, die Sie 2010 bezogen haben. Die Angaben können Sie aus den Bescheinigungen der auszahlenden Stelle, z. B. der Agentur für Arbeit, entnehmen.

Ist das der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegende Entgelt höher als das tatsächlich erzielte Entgelt, dies ist z. B. bei Behinderten der Fall, die in anerkannten Behindertenwerkstätten und in Blindenheimen arbeiten, sowie bei Wehr- und Zivildienstleistenden, wird das **tatsächliche Entgelt** bei der Berechnung des Zulageanspruchs berücksichtigt. Die dazu erforderlichen Angaben machen Sie in **Zeile 14**. Das 2010 tatsächlich erzielte Entgelt können Sie z. B. einer Bescheinigung Ihres Arbeitgebers entnehmen. Bei Altersteilzeitarbeit ist das auf Grund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt – ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag – anzugeben.

Bei Empfängern einer **Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente** oder Beamten, die eine **Versorgung wegen Dienstunfähigkeit** erhalten, ist die Höhe des Jahresbruttorentenbetrags in **Zeile 15** einzutragen. Dieser Betrag ist in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch; Sie können ihn Ihrer Rentenanpassungsmitteilung entnehmen. Bei Auszahlung der Rente einbehaltene eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu Ihren Aufwendungen zur Krankenversicherung sind nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen.

In **Zeile 16** ist die Höhe der **Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit** einzutragen. Diese ergeben sich aus den Ihnen vorliegenden Mitteilungen Ihrer die Versorgung anordnenden Stelle für 2010.

In **Zeile 17** sind die Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft** einzutragen, wie sie sich aus dem Einkommensteuerbescheid **2009** ergeben. Hier sind Eintragungen nur vorzunehmen, wenn im Beitragsjahr die Pflichtmitgliedschaft nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte bestand.

Die Höhe des Jahres-(brutto)betrags der Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, der in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch ist, können Sie Ihrer Renten(anpassungs)-Mitteilung entnehmen. Bei Auszahlung der Rente einbehaltene eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Zuschüsse der Alterskasse zu Ihren Aufwendungen zur Krankenversicherung sind nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen. Die Eintragung ist in **Zeile 18** vorzunehmen.

In **Zeile 19** geben Sie bei Pflichtversicherten in einer **ausländischen Rentenversicherung** die ausländischen beitragspflichtigen Einnahmen des Jahres 2010 an. Bezieher einer ausländischen Erwerbsminderungs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente tragen hier die Höhe ihrer Bruttorente ein. Wurden 2010 sowohl Einnahmen aus einer Beschäftigung, die einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung unterlag, als auch eine ausländische

Erwerbsminderungs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen, geben Sie die Summe der Einnahmen in **Zeile 19** an.

In **Zeile 20** geben Sie an, ob Ihr Ehegatte als mittelbar begünstigte Person ebenfalls eine Zulage beantragt hat. Bei getrennter bzw. besonderer Veranlagung werden die Angaben zu den Altersvorsorgebeiträgen und die beigefügten Anbieterbescheinigungen bei der Einkommensteuerveranlagung des anderen Ehegatten berücksichtigt.

In den **Zeilen 21 bis 24** machen Sie die für die **Kinderzulagen** erforderlichen Angaben. **84**

Bei leiblichen Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, die unbeschränkt steuerpflichtig und miteinander verheiratet sind, sowie im Jahr 2011 nicht oder nur teilweise dauernd getrennt gelebt haben, steht die **Kinderzulage** – unabhängig davon, ob dem Vater oder der Mutter das Kindergeld ausgezahlt worden ist – der **Mutter** zu. Dazu muss sie für das Kind im Laufe des Jahres 2011 mindestens für 1 Monat Kindergeld erhalten haben. Dazu ist in **Zeile 21** die Anzahl der Kinder getrennt nach Kindern, die vor dem 1.1.2008 (Kinderzulage 185 €) geboren sind, und Kindern, die nach dem 31.12.2007 (Kinderzulage 300 €) geboren sind, anzugeben.

Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater in Anspruch genommen werden. Möchten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, tragen Sie in **Zeile 22** die Anzahl der Kinder ein, für die die **Kinderzulage** von der Mutter **auf** den **Vater übertragen** werden soll. Die Übertragung ist im Antrag auf Altersvorsorgezulage und in der Anlage AV identisch vorzunehmen.

Bei Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind oder im gesamten Jahr 2011 dauernd getrennt gelebt haben, steht die Kinderzulage nur dem Elternteil zu, der unbeschränkt steuerpflichtig ist und dem tatsächlich das Kindergeld ausgezahlt worden ist (einschließlich Stiefelternteil). Hierzu sind die Eintragungen in den **Zeilen 23 und 24**, getrennt nach Steuerzahler und Ehegatte, vorzunehmen. Hat der Auszahlungsberechtigte im Laufe des Jahres 2011 gewechselt, ist der Bezug für den ersten Anspruchszeitraum im Jahr 2011, in der Regel Januar, maßgebend.

Auf der 2. Seite der Anlage AV sind in den **Zeilen 31 bis 54** nähere Angaben zu den Altersvorsorgeverträgen zu machen. Hier können bis zu 4 Verträge, getrennt für den Steuerzahler und seinen Ehegatten, eingetragen werden. Dabei ist die Anbieternummer, die Zertifizierungsnummer und die Vertragsnummer jeweils anzugeben. Dann folgen die Beiträge (ohne Zulage) bzw. Tilgungsleistungen (ohne Zulage).